

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
des
Fachverbandes neurophysiologisch technischer
Assistenten e. V.**

(FNTA e.V.)

1. Vorwort

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind aus Gründen der Lesbarkeit geschlechterneutral verfasst. Der FNTA e.V. wird folgend als Veranstalter genannt. Die AGB des Veranstalters bilden die Grundlage für alle Teilnehmenden einer Fortbildungsveranstaltung (Verbraucher im Sinne der AGB) und Industrieaussteller (Unternehmer im Sinne der AGB) einer Fortbildungsveranstaltung.

Die AGB stehen unter fnta.de/AGB zum Download zur Verfügung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

1. Anmeldung

Für alle Veranstaltungen des FNTA e.V. ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Teilnahme als Aussteller an den Fortbildungsveranstaltungen ist kostenpflichtig.

Die Anmeldung gilt für den Unternehmer als verbindlich. Nach erfolgreicher Anmeldung erfolgt eine Bestätigung per E-Mail. Die Rechnung wird gesondert an die Rechnungsadresse versandt.

2. Datenschutz

Uns übermittelte Daten werden maschinell zur Abwicklung Ihrer Seminarbuchung und zur Information über weitere Veranstaltungen verarbeitet. Unsere Richtlinien zum Datenschutz finden Sie unter www.fnta.de.

3. Teilnahme

Der Veranstalter kann Unternehmer die Teilnahme an der Veranstaltung verwehren, insbesondere dann, wenn das Konzept der Veranstaltung dies erfordert oder wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche nicht ausreicht.

4. Hinweise zu den Ausstellungsflächen

4.1. Standaufbau

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Hausordnung am Veranstaltungsort. Die zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen und zugeteilten Ausstellungsorte können bei Brand- und Sicherheitsschutzfragen kurzfristigen Änderungen unterliegen.

Der Veranstalter ist zu jeder örtlichen Zuteilung eines Ausstellers und zu jeder Änderung dieser vorgenommenen Zuteilung befugt.

Diese Änderungen haben keinerlei Einfluss auf den Vertragsinhalt bezüglich des eigenen Ausstellerstandes und begründen keinerlei Ersatzänderungsansprüche bzw. Kündigungsrechte des Unternehmers.

4.2. Ausstellungsfläche

Vom Veranstalter werden die Ausstellungsflächen gekennzeichnet und zugewiesen. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Unternehmer, des Brandschutzes und der Gewährleistung der Sicherheit nicht möglich. Geringfügige Abweichungen der Standfläche begründen keinen Reklamationsanspruch.

Bauliche Einschränkungen (z.B. Treppenaufgänge und -abgänge, Pfeiler oder Fußbodenunebenheiten) gehören ggf. zur gemieteten Fläche, hierzu wird eine vorherige Besichtigung oder Sichtung der Baupläne -soweit möglich- empfohlen. Berechtigte Reklamationen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Geltendmachung entbindet den Veranstalter von jeder Verpflichtung; ebenso ausgeschlossen sind Minderungsansprüche.

4.3. Sicherheitshinweise zum Standbau

Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen. Tische, Stühle sind in der Standgebühr enthalten. Die Anzahl von Tischen und Stühlen ist in Abhängigkeit des vorliegenden Angebotes am Veranstaltungsort. Entsprechende Wünsche und Anforderungen müssen vom Aussteller rechtzeitig beim Veranstalter angezeigt werden.

Die Stände sind mit selbsttragenden Seiten- und Rückwänden zu erstellen, da eine Befestigung an Wänden und Fußböden nicht gegeben ist. Für Beschädigungen ist der jeweilige Aussteller schadenersatzpflichtig.

5. Standgebühr

Die Standgebühren sind nach Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Es können nur Zahlungseingänge berücksichtigt werden, die den Namen des Unternehmens und die Rechnungsnummer enthalten. Die Standgebühren sind umsatzsteuerpflichtig.

6. Leistungsumfang

Die Standgebühr umfasst folgende Leistungen:

- die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung
- die zugewiesene Standfläche
- ggf. Mitwirkung bei praktischen Übungen mit firmeneigenem Gerät und Mitarbeitenden

7. Urheberrecht - Seminarunterlagen und Handout

Die Arbeitsunterlagen des FNTA e. V. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen auch nicht auszugsweise ohne Einwilligung des FNTA e. V. vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir behalten uns alle Rechte vor. Die Arbeitsunterlagen stehen exklusiv den Teilnehmenden zur Verfügung.

8. Stornierung

Eine Stornierung der gebuchten Ausstellungsfläche bis **30 Tage** vor Veranstaltungsbeginn mit einer Bearbeitungsgebühr von 50 % der Standgebühr möglich. Danach ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Stornierungen bedürfen der Schriftform.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind ein teilweiser oder tageweiser Rücktritt und Reduzierung der Standgebühr nicht möglich.

9. Maßnahmen zum Infektionsschutz

Der Veranstalter aktualisiert sein Hygienekonzept regelmäßig auf der Basis der geltenden Regelungen.

Sofern der Veranstalter durch behördliche Anordnungen zur Einhaltung von Maßnahmen zum Infektionsschutz wie:

- Maskenpflicht
- feste Sitzplatzzuordnung
- Beibringung eines negativen Infektionsnachweises
- Vollständiger Impfschutz oder Genesen-Status

verpflichtet ist, werden diese Maßnahmen den Unternehmern vor Seminarbeginn mitgeteilt.

Mit der Anmeldung stimmt der Unternehmer der Einhaltung der am Seminartag jeweils vor Ort gültigen Hygieneregulungen zu. Ein Sonderrecht zur Stornierung besteht nicht.

10. Veranstaltungsabsage, Rückerstattung

Für alle Fortbildungsveranstaltungen gibt es begrenzte Kapazitäten. Teilweise ist eine Mindestanzahl von Teilnehmenden notwendig. Wird diese nicht erreicht, behält sich der Veranstalter vor, die Fortbildungsveranstaltung oder einzelne Bestandteile kurzfristig abzusagen. Bei einer Absage sowie wesentlichen Programmänderungen wird der Veranstalter so rechtzeitig wie möglich informieren. In diesem Fall wird die gezahlte (Stand-) Gebühr zurückerstattet.

11. Programmänderungen, Höhere Gewalt, Haftungsausschluss

Für jegliche Änderungen einzelner Veranstaltungsbestandteile ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Eine Geltendmachung von Schadenersatz ist dann ausgeschlossen, wenn die Durchführung der Veranstaltung oder einzelner Bestandteile durch unvorhergesehene behördliche, politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder durch höhere Gewalt erschwert oder verhindert wird, oder wenn durch Absagen von Referierenden Änderungen erforderlich werden.

Eine Fortbildungsveranstaltung kann zudem aus wichtigen Gründen wie Havarie oder Schließungen von Unterkünften oder Veranstaltungsorten abgesagt werden.

Bei einer Absage aus wichtigem Grund sowie wesentlichen Programmänderungen wird der Veranstalter so rechtzeitig wie möglich informieren.

Als milderer Mittel vor Absage einer Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, kann der Veranstalter die Fortbildungsveranstaltung ganz oder teilweise als digitales Format durchführen, ist dazu aber nicht verpflichtet.